



| | | |
|---------------------------|--|--|
| Stadtverwaltung Eppelheim | | |
| 24. MRZ. 2016 | | |
| | | |
| | | |

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt
Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106
Aktenzeichen 605.7172:Eppelheim 2
Bearbeiter/in Thomas Sauer
Zimmer-Nr.
Telefon +49 6221 522-1245
Fax +49 6221 522-91245
E-Mail thomas.sauer@rhein-neckar-kreis.de

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadt Eppelheim
Schulstraße 2

69214 Eppelheim

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Datum 22.03.2016

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

dortiges Schreiben vom 22.02.2016
Anlage: Allgemeine Hinweise

A: Allgemeine Angaben

| | |
|------------------------------------|--|
| Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft: | Eppelheim |
| Bebauungsplan für das Gebiet: | „Gewerbegebiet SÜD – 1. Änderung und Erweiterung“ |
| Fristablauf für die Stellungnahme: | 24.03.2016 |

B: Stellungnahme

- Fachliche Stellungnahme

1. Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe

Bodenschutz: Schutz des Bodens und seiner Funktionen
Hochwasserschutz: Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Grundwasserschutz: Siehe 3.

1.2 Rechtsgrundlage

Bodenschutz:

§§ 1-4 BBodSchG

§§ 1 u. 2 LBodSchAG i. V. m. § 1 BBodSchG

§§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 und Ziffer 7a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 202 BauGB

Hochwasserschutz: § 78 Abs. Nr. 1 und 2 WHG

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. **Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes.**
3. **Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.**

Grundwasserschutz/Wasserversorgung

SB: H. Eppinger Tel.: 522-2136

Aus der Sicht der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Das Gewerbegebiet liegt innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes des Brunnens Eppelheim. Die Festsetzung dieses Wasserschutzgebietes ist derzeit im Verfahren. Die künftig geltende RVO ist nach Abschluss des Verfahrens zu beachten.

Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht

SB: Frau Henrich Tel.: 522-2134

Aus der Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.

1. Fremdwasser (Quellen-, Brunnen-, Grabeneinläufe, Drainagen etc.) darf nicht der Kläranlage zugeführt werden, sondern ist getrennt abzuleiten. In Bereichen mit höherem Grundwasserstand dürfen Drainagen nur in ein Gewässer bzw. in einen Regenwasserkanal abgeführt werden.
2. Für eine mögliche Versickerung / Teil-Versickerung von Niederschlagswasser ist u. a. die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg über dessen dezentrale Beseitigung vom 22.03.1999 maßgebend. Die Versickerung muss schadlos und mit vertretbarem Aufwand erfolgen. Die

„Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ der LUBW sind hierbei zu beachten.

Ob eine Versickerung/durchlässige Gestaltung der Parkflächen möglich ist, hängt zunächst von der jeweiligen Altlastensituation ab.

Ggf. ist für die Versickerung eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis –Wasserrechtsamt- zu beantragen.

3. Die Erschließungsstraßen sollten an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Gleiches gilt für stark befahrene Bereiche auf den Gewerbegrundstücken. Möglich scheint eine dezentrale Versickerung von PKW-Abstellflächen (Mitarbeiter und Besucher).
4. Zur Überprüfung der Schadlosgkeit der Versickerung von Niederschlagswasser ist das Merkblatt DWA-M 153 sowie das Arbeitsblatt DWA-A 138 anzuwenden und entsprechende Nachweise zu erbringen.

Altlasten/Bodenschutz

SB: Fr. Siefert Tel.: 522-1730

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Sauer



RHEIN-NECKAR-KREIS
LANDRATSAMT
Dezernat IV
Wasserrechtsamt

Allgemeine Hinweise zum Bauleitplan-Verfahren

Die beigefügte Stellungnahme des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis - Wasserrechtsamt - Heidelberg beinhaltet die auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigenden öffentlichen Belange der Fachbehörde.

Nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 6 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Welchen Belangen dabei von der Gemeinde im Rahmen des Abwägungsvorgangs zum Durchbruch verholfen wird, ist in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Soweit Planungen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen (z.B. § 24 a NatSchG; Schutzgebietsverordnungen usw.) eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, ist eine Einbeziehung dieser Bestimmungen in den Abwägungsprozess ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die §§ 6 und 10 BauGB wird um detaillierte Begründung des Abwägungsergebnisses der Genehmigungsbehörde gebeten.